

BERNHARD PALME (WIEN)

DIE BILINGUEN PROZESSPROTOKOLLE UND DIE REFORM DER AMTSJOURNALE IM SPÄTANTIKEN ÄGYPTEN

Aus dem römischen Ägypten liegen weit über einhundert papyrologische Testimonien für Protokolle von Gerichtsverhandlungen vor, die vor Amtsträgern mit jurisdiktionellem *Pouvoir* geführt wurden: Der *praefectus Aegypti* sprach im Rahmen der *cognitio extra ordinem* recht; beim *iuridicus Alexandriae et Aegypti* (δικαιοδότης), beim *Idios Logos*, bei den *Epistategen* und andere Finanzprokuratoren ist unklar, ob sie autonome Gerichtsbefugnis hatten oder als *iudices delegati* tätig waren. Die aus den Papyri ersichtliche Praxis zeigt einen weiten Spielraum in der Gestaltung des Verfahrens, wobei sogar die Grenzen zwischen Rechtsprechung und Verwaltungsverfahren verschwimmen. Die Protokollierung der Verhandlungen erfolgte im Rahmen der Amtstagebücher (*commentarii*, ὑπομνηματισμοί) des jeweiligen richterlichen Organs und verwendete ausschließlich die griechische Sprache.¹

Diesen Schriftstücken stehen knapp 60 bilingue Prozessprotokolle aus dem spätantiken Ägypten² gegenüber, deren augenfälligstes Unterscheidungsmerkmal im Vergleich zu den älteren Protokollen die Verwendung eines lateinisch gehaltenen Rahmens für die weiterhin in Griechisch geführte Verhandlung ist. Der lateinische Rahmen umfasst die Angaben zu Datierung und Verhandlungsort sowie die Nennung der Parteien am Anfang des Protokolls, ferner jede Einführung eines Redners und die Äußerungen der Amtsträger. Für die Rechtspraxis, insbesondere die konkreten Fälle und die Verfahrensweisen bieten die Protokolle eine reiche – und von der Forschung bei weitem noch nicht ausgeschöpfte – Informationsquelle.³ Im Folgen-

¹ Ὑπομνηματισμοί und das lateinische Äquivalent *commentarii* bezeichnen die Amtsjournale, in denen Tag für Tag die Handlungen und Entscheidungen der Amtsträger aufgezeichnet wurden. Immer noch grundlegend dazu: Wilcken, Ὑπομνηματισμοί 80–126; zur Terminologie: Bickerman, *Testificatio* 333–355, bes. 333–336.

² Ich verwende die spätestens seit Wilcken, Grundzüge 2 und 66 konventionelle Epochen-grenze zwischen dem römischen und spätantiken (byzantinischen) Ägypten ab dem Regierungsantritt Diokletians (284). Die grundlegenden administrativen Veränderungen (s. u. Anm. 45) lassen diese Einteilung nicht nur praktisch, sondern aus verwaltungs- und rechtshistorischer Perspektive auch gerechtfertigt erscheinen.

³ Natürlich wurden und werden die römischen Prozessprotokolle von der Forschung zum römischen Prozesswesen generell (etwa: Crook, *Legal Advocacy*; Bablitz, *Actors and Audience*) und im Speziellen in Ägypten (z.B. Foti Talamanca, *Ricerche sul processo* II.1 und II.2: L'introduzione del giudizio; Anagnostou-Cañas, *Juge et sentence*, und

den werde ich versuchen, sowohl die formale Gestaltung dieser Prozessprotokolle vorzustellen als auch der Frage nachzugehen, wie sich der Übergang von den Protokollen römischen Typs zu jenen des spätantiken Stils vollzogen hat. Meine Beobachtungen dürfen auf einer Studie von Rudolf Haensch aufbauen, der erstmals auch die außerägyptischen Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen zum Vergleich herangezogen hat.⁴ Sodann wird aufzuzeigen sein, dass der Übergang zum spätantiken Protokollstil weit mehr als eine Veränderung der äußeren Form brachte: er spiegelt eine tiefgreifende Reform der schriftlichen Dokumentation römischer Amthandlungen und Gerichtsverfahren wider.

Römische Prozessprotokolle als Teil der Amtsjournale

Die gesamte Prinzipatszeit hindurch waren die Protokolle der Gerichtsverhandlungen – auch jener vor dem *praefectus Aegypti* und den Prokuratoren ritterlichen Standes – zur Gänze in griechischer Sprache gehalten. Die papyrologischen Testimonien solcher Protokolle weisen vom frühen ersten bis zum späten dritten Jh. eine weitgehend gleichförmige Gestaltung auf. Eine erste Liste von „reports of proceedings in papyri“ hat 1966 Revel Coles zusammengestellt, der auch die formalen Charakteristika, insbesondere die Verwendung der *oratio recta*, besprochen hat.⁵ Ein aktualisiertes und kritisch gesichtetes Verzeichnis hat 2011 Benjamin Kelly vorgelegt, dessen Studie jedoch auf die Petitionen gerichtet ist und daher die Gerichtsprotokolle und ihre Eigenheiten nur am Rande berührt.⁶

Die von Coles und Kelly gesammelten Dokumente sind allerdings nur zum geringen Teil originale Gerichtsprotokolle; zum weitaus größten Teil handelt es sich um Zitate oder Auszüge von Protokollen. Oftmals lässt der fragmentarische Zustand des Papyrus nicht mehr erkennen, was der Kontext war oder welchem Zweck ein Auszug diente.⁷ Häufig stammen die Auszüge aus Petitionen, wo sie als Präzedenzfälle oder im Rahmen der Vorgeschichte des Prozesses zitiert werden,⁸ bisweilen

dies., *Documentation judiciaire pénale 753–779*) berücksichtig. Weil viele der relevanten Testimonien nicht ausreichend aufbereitet sind, konnte das bislang allerdings nur auf einer selektiven Quellenbasis erfolgen.

⁴ Haensch, *Typisch römisch* 117–126.

⁵ Coles, *Reports of Proceedings*, mit einer Liste der Belege auf S. 55–63. Allerdings haben auch etliche Protokolle, die mit den Gerichtsprotokollen zwar strukturell verwandt sind, aber nichts mit dem Prozesswesen zu tun haben – wie etwa Protokolle von Sitzungen der *Bule* – Aufnahme in diese Liste gefunden.

⁶ Kelly, *Petitions*, mit der Liste auf S. 368–380. Seither ist hinzugekommen: P.Köln X 414 (Oxy., 1. Jh. n. Chr.). Der Umstand, dass diese Liste nicht chronologisch oder nach inhaltlichen Kriterien, sondern in der alphabetischen Reihenfolge der Editionen geordnet ist, erschwert die Orientierung über Entwicklungen.

⁷ Einen knappen Überblick über das Material und ausgewählte Beispiele in Übersetzung bieten Palme, *Roman Litigation* 482–492 sowie Keenan, *Criminal Procedure* 502f., 508–516.

⁸ Solche knapp gehaltenen Zitate verweisen zumeist auf frühere Verhandlungen derselben *Causa* oder auf Entscheidungen in vergleichbaren Fällen, vgl. dazu Katzoff, *Precedents*

handelt es sich um Kopien aus amtlichem oder privatem Interesse. Originale ὑπομνηματισμοί, die ein Protokoll enthalten, sind kaum erhalten bzw. nicht eindeutig zu identifizieren (s. u. Anm. 14). Diese Eigenheit der papyrologischen Evidenz bedingt, dass wir nur eine vage Vorstellung haben, wie die originale Dokumentation der Prozesse ausgesehen hat. Rudolf Haensch hat plausibel vermutet, dass es neben den Niederschriften in den Amtsjournalen (aus denen wir die Exzerpte haben) auch ausführliche Einzelprotokolle zu einer Verhandlung gegeben haben könnte, welche für die Prozessparteien ausgegeben wurden. Freilich sind auch solche Einzelprotokolle in der fragmentarischen Evidenz zumindest des ersten und zweiten Jh. nicht eindeutig identifizierbar – und falls es sie gegeben hat, dann waren nicht sie, sondern die Niederschriften in den Amtsjournalen juristisch maßgeblich, denn nach diesen zitiert man die Präzedenzfälle.⁹

Die urkundentechnischen und formalen Aspekte der römischen Prozessprotokolle, die zumindest überblicksartig untersucht worden sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Im wesentlichen ist der Text in vier Abschnitte gegliedert:¹⁰ 1) die Einleitungsformel, 2) das eigentliche Corpus des Protokolls mit den wörtlichen Wiedergaben der Äußerungen des Richters und den Reden der Parteien bzw. der Advokaten, 3) das Urteil (κρίσις), das oft unmittelbar auf die Plädoyers der Parteien folgt, und 4) abschließende Vermerke der Aktenschreiber.

Die Einleitungsformel besteht aus Datum und Gerichtsort, gefolgt von der Nennung der streitenden Parteien und (eventuell) deren Anwälten. Das Corpus beginnt unmittelbar mit der ersten Wortmeldung. Die nachfolgenden Reden des Richters und der Parteien werden in *oratio recta* wiedergegeben und seit dem Ende des ersten Jh. jeweils mit εἶπειν, gelegentlich auch mit ἀπεκρίνατο, eingeleitet.¹¹ Die Wiedergabe der Wortmeldungen in direkter Rede erweckt den Eindruck, dass die Äußerungen wörtlich zitiert werden, was die Verwendung von Kurzschrift bei der Proto-

256–292, bes. 273–278; Anagnostou-Cañas, Documentation judiciaire pénale 764–767 und 772.

⁹ Haensch, Typisch römisch 123f. und ausführlicher ders., Die Rechtsprechung der Statthalter Ägyptens in nachdiokletianischer Zeit, in: R. Haensch (Hg.), Recht haben und Recht bekommen. Die Gerichtspraxis im Imperium Romanum, im Druck (ich danke Rudolf Haensch für die freundlich gewährte Einsicht in das unveröffentlichte Manuskript). Auch in jenen umfangreicheren Protokollen, die nicht sofort als Exzerpt zu erkennen sind, finden sich Hinweise auf eine „Abschrift“ aus den Amtstagebüchern, so etwa in P.Flor. I 61 = M.Chr. 80, 1 (85): ἀντίγραφ[ον ἐξ ὑπομνημα]τισμῶν; SB XIV 12139, II, 1 (2. Jh.): ἀντίγραφα ὑπομνηματισμ(ῶν). In SB XVI 12555 = BGU XI 2071 könnte die Inhaltsangabe auf dem Verso (ὑπομνηματισμὸς Ἰουλίου Ἀγριππίνου) ebenso gut auf eine private Abschrift wie auf ein amtlich ausgegebenes Einzelprotokoll deuten.

¹⁰ Zum Folgenden siehe Coles, Reports of Proceedings 29–54; Palme, Roman Litigation 485f. Dieselbe Gliederung spiegelt sich auch in Märtyrerakten wider und erlaubt daher Rückschlüsse auf die Form der römischen Amtsjournale: Bisbee, Pre-Decian Acts of Martyrs 33–64.

¹¹ Dies stellt eine Neuerung gegenüber Protokollen der ptolemäischen Zeit dar, wo nur indirekte Rede verwendet wird: siehe schon Jörs, Erzrichter 230–339, bes. 287–290.

kollierung voraussetzt. Revel Coles hat mit stilistischen und anderen Argumenten plausibel gemacht, dass alle Äußerungen während einer Verhandlung zwar wörtlich mitstenographiert wurden, danach aber im *Officium* eine redigierte und gekürzte Fassung erstellt wurde, welche die in die *ὑπομνηματισμοί* aufgenommene (und später zitierte) war.¹² Dies erklärt sich daraus, dass die Prozessprotokolle im Grunde bloß ein Bestandteil der *Hypomnematismoi* sind, die vor allem dem Zweck dienen, jede Handlung des Amtsträgers zu dokumentieren. Dies bedeutet aber auch, dass in den Prozessprotokollen römischer Zeit nicht die wortgetreuen Mitschriften vorliegen, sondern die von den Kanzleien redigierten und komprimierten Fassungen für die *Hypomnematismoi*, die freilich als die einzig maßgebliche und zitierfähige, offizielle Dokumentation galten. Zu diesen Niederschriften in den *Hypomnematismoi* konnten freilich „zu Protokoll gegebene“ Einzelerklärungen oder Dokumente hinzugefügt werden, die in der Prinzipatszeit *acta* bzw. *ὑπομνήματα* hießen.¹³ Sie hatten offenbar den Charakter von Beilagen, Anhängen oder Attachments.

Eine Schwierigkeit, die Dokumentation der römischen Gerichtsverfahren exakt zu fassen, besteht also darin, dass die uns vorliegenden Protokolle kaum jemals aus solchen *Hypomnematismoi* selbst stammen,¹⁴ sondern eben bloß Zitate oder Abschriften sind, die „aus den Amtsjournalen“ gezogen wurden. Eine signifikante Eigenheit der römischen Belege – nicht zuletzt in Hinblick auf die späteren Protokolltypen – ist daher, dass vor der Einleitungsformel (mit der das eigentliche Protokoll beginnt) zumeist noch die Zitierformel (Coles: „extract phrase“) steht, die festhält, dass das Protokoll ἐξ ὑπομνηματισμῶν eines Amtsträgers stammt.¹⁵ Bisweilen

¹² Zur Redaktion der stenographischen Mitschriften s. Coles, *Reports of Proceedings* 10–21. Die redaktionelle Bearbeitung der Verhandlungsmitschriften und sogar der Richtersprüche durch den in der Kanzlei des *praefectus Aegypti* dafür zuständigen *εἰσαγωγεὺς* (s. unten Anm. 31) bildet den anschaulichen Hintergrund für die bei Philo, In Flaccum 130–134 geäußerte Kritik an Lampon (frühes 1. Jh. n. Chr.), der diese Position dazu missbraucht habe, um gegen Bestechungsgelder die Ausformulierung zu manipulieren oder sogar den Sinn ins Gegenteil zu verkehren. Auch die – letztlich nur erschlossenen – stenographischen Mitschriften lassen sich in den Papyri nicht nachweisen. Möglicherweise wurden sie nach Erstellung der offiziellen, autorisierten Fassung in den *Hypomnematismoi* absichtlich vernichtet.

¹³ Bickerman, *Testificatio* 333–336 und 344f.: Das von den *ὑπομνηματισμοί* zu unterscheidende *ὑπόμνημα* (stets im Singular) bezeichnet entsprechend den lateinischen *acta* einen privaten Schriftsatz (häufig eine Parteienäußerung), der als Erklärung zu Protokoll gegeben wird.

¹⁴ Das Original solcher *Hypomnematismoi* eines Strategen ist in W.Chr. 41 = P.Par. 69 = Sel.Pap. II 242 (Elephantine, 4. Okt. 232) erhalten, wo in Kol. III 17–30 auch eine Verhandlung protokolliert wird. Für Coles, *Reports of Proceedings* 35f. war es mangels an Vergleichsbeispielen noch unklar, ob das hier erkennbare Originalprotokoll ohne ἐξ ὑπομνηματισμῶν-Formel die Regel oder eine Ausnahme war.

¹⁵ Als typisches Beispiel darf P.Oxy. I 37 = M.Chr. 79, I 1–5 (Oxy., 49) gelten: Ἐξ ὑπομ[ν]ηματισμῶν Τι[βερίου] Κλαυδ[ίου] Πασίωνος στρατη(γοῦ), | (ἔτους) ἐνάτου Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ | Αὐτοκ[ρά]τορος, Φαρμουθι γ'. Ἐπὶ τοῦ βήματος, | [Π]εσοῦρι[ς] πρὸς Σαραεῦν. Ἀριστοκλῆς ῥήτωρ | ὑπὲρ Πεσοῦριος

setzt das Zitat dann sofort mit dem im neuen Kontext relevanten Passus ein, wodurch z.B. Datierung und Errichtungsort etc. weggeblieben sind, die im originalen Protokoll doch wohl regelmäßig vorhanden waren. Aus dieser Zitierweise lässt sich jedoch ersehen, dass die römischen Prozessprotokolle ausschließlich in den Hypomnematismoi der Amtsträger verzeichnet waren, wie alle anderen Amtshandlungen auch. Einen gesonderten Akt, der speziell für eine Causa angelegt und geführt wurde, gab es allem Anschein nach noch nicht. Das Ordnungs- und Archivierungskriterium war also das Amtsjournal mit seinen in chronologischer Reihenfolge verzeichneten Agenda. So kommt es, dass bei länger sich hinziehenden Rechtsstreitigkeiten nicht auf einen einzelnen Akt verwiesen werden konnte, sondern unter Umständen mehrere „Auszüge aus den Amtstagebüchern“ von mehreren Amtsjahren und unterschiedlichen Beamten zitiert werden mussten. Bei komplexen oder lange andauernden Prozessen bewirkte das eine gewisse Umständlichkeit, die bisweilen noch in den uns vorliegenden (fragmentarischen) Dokumentationen sichtbar ist.

Ein gemeinsame Charakteristikum aller Protokolle aus der Prinzipatszeit ist, dass sie rein Griechisch abgefasst sind. Bei einigen inhaltlich verwandten Urkunden von Prozessen vor römischen Amtsträgern, die zur Gänze in Latein gehalten sind, handelt es sich um Aufzeichnungen von Fällen, bei denen römische Bürger, zumeist Soldaten, als streitende Partei involviert waren.¹⁶ Bisweilen wird, wie in P.Wisc. II 48 = ChLA XLVII 1438, 42f. (nach 154–159), eine lateinische Urkunde im originalen Wortlaut zitiert.¹⁷ Während solche Urkunden in den grundsätzlich anderen Kontext von Rechtsverfahren römischer Bürger gehören und somit nicht als Vergleichsbeispiele für Protokolle von Prozessen von Peregrinen heranzuziehen sind, sticht eine Ausnahme unter den römischen Prozessprotokollen hervor: In P.Ross. Georg. V 18 (= CPL p. 431) vom Jahre 213 liegt das sehr fragmentarische Protokoll einer vor dem *praefectus Aegypti* geführten Verhandlung vor.¹⁸ Die Äußerungen des Präfekten werden in Latein eingeführt (Z. 2, 7 und 9: *Iuncinus d(ixit)*), während die Rede des Anwalts in Griechisch angekündigt wird (Z. 6: Ἡρακλείδης ῥήτωρ εἶπεν). Dies erinnert an das Schema der spätantiken Protokolle, von denen es sich jedoch

κατλ. Im Einzelnen gibt es natürlich kleinere Varianten, die den Inkonsequenzen der Schreiber zuzuschreiben sind.

¹⁶ Beispielsweise P.Mich. III 159 = CPL 212 = ChLA V 280 = FIRA III 64 aus der römischen Armee; dazu Palme, Roman Litigation 492–494. Auch P.Oxy. XLII 3016 = ChLA XLVII 1418 gehört vermutlich in einen militärischen Zusammenhang, s. Haensch, Typisch römisch 119, Anm. 10.

¹⁷ Mindestens vier *responsa* werden zitiert. Es geht um Übergriffe eines Soldaten (Z. 38), gegen die der Kläger mehrfach beim Präfekten durch Petitionen oder Klagen vorging. Die zahlreichen interlinearen Korrekturen sprechen dafür, dass ein Entwurf, kein gültiges Dokument, vorliegt.

¹⁸ Über den Inhalt ist wegen des großen Textverlustes nichts zu gewinnen. Die Datierung lässt vermuten, dass dieser stark beschädigte Text im Zusammenhang mit Caracallas Aufenthalt in Alexandria stand.

insofern unterscheidet, als nicht der gesamte Rahmen lateinisch gehalten ist und auch die Worte des Verhandlungsleiters nicht in Latein sind. Da P.Ross. Georg. V 18 unmittelbar nach der *Constitutio Antoniniana* geschrieben wurde – die unter anderem zur Konsequenz hatte, dass die neuen Bürger alle rechtsrelevanten Schriftstücke (z.B. die *professiones liberorum natorum*, die Bitte um Einsetzung eines *tutor feminae*, die Niederschrift eines Testaments) nun in Latein abfassen mussten –, ist in der lateinischen Redeeinleitung möglicherweise ein erster Versuch zu erkennen, Latein zumindest in rudimentärer Form auch im Prozess zu verankern.¹⁹ Die zeitlich folgenden Protokolle des dritten Jh. zeigen jedoch – quasi unbeeindruckt von der *Constitutio Antoniniana* – wieder die gewohnte, rein griechische Form, so dass gegebenenfalls eine entsprechende Regelung sehr rasch zurückgenommen worden sein müsste.

Wie sehr das Griechische als Verwaltungssprache in Ägypten vorherrschte, zeigen nicht nur die griechisch zirkulierenden *responsa* des Septimius Severus,²⁰ sondern auch die fünf erhaltenen Protokolle kaiserlicher Gerichtssitzungen in Alexandria, die in späteren Dokumenten als Präzedenzfälle zitiert werden.²¹ Sie treten uns in Griechisch gegenüber, aber verschiedene Indizien – vor allem die Erwähnung in P.Oxy. LI 3614, dass der Urteilspruch des Kaisers in lateinischer Sprache verkündet wurde – geben zu erkennen, dass es sich bei den zitierten Auszügen dieser Protokolle um Übersetzungen handelt.²² Unklar bleibt freilich, ob die kaiserlichen Protokolle zur Gänze in Latein waren, oder ob lediglich der Rahmen in Latein gehalten war, die Ausführungen der Parteien jedoch in Griechisch erfolgten. Wie groß in Ägypten das Bedürfnis an Übersetzungen selbst in den Kreisen des Militärs war, zeigt beispielsweise SB XII 11043 (152), die griechische Übertragung eines außerhalb Ägyptens abgefassten lateinischen Protokolls, in dem es um einen Veteranen geht.²³

¹⁹ Dies überlegen Adams, *Bilingualism* 562 und Haensch, *Typisch römisch* 119f. Dagegen meint Coles, *Reports of Proceedings* 37, das Latein diene hier als stilistisches Mittel, um die Distanz zwischen dem Amtsträger und den Parteien hervorstreichend, denn es tritt nur auf, um die Reden des Amtsträgers einzuleiten, nicht aber jene der Parteien.

²⁰ P.Apokrimata (200) mit den Überlegungen von W. L. Westermann, *Introduction* S. 10–14, ob es sich um Übersetzungen aus dem Lateinischen oder um original in Griechisch formulierte Texte handelt.

²¹ P.Oxy. LXIV 4435 (199); P.Oxy. XLII 3019 (200); P.Oxy. LI 3614 (200); SB IV 7366 (200) und SB XIV 11875 (216); vgl. Haensch, *L. Egnatius Victor Lollianus* 289–302. Bei P.Oxy. 4435 und 3019 verraten die Datumsangaben nach dem römischen Kalender, dass eine Übersetzung vorliegt.

²² P.Oxy. LI 3614, 2–3: Καίσαρ σκεψάμε[νος μετὰ] τῶν φίλων τῆ πατρίῳ φωνῆ ἀπεφώνητο. Mit τῆ πατρίῳ φωνῆ könnte bei Septimius Severus auch Punisch gemeint sein, doch viel wahrscheinlicher ist Latein, s. dazu Lewis, *Michigan-Berlin Apokrimata* 49–53. Zur Frage der Mehrsprachigkeit in der kaiserzeitlichen Verwaltung: Mourgues, *Ecrire en deux langues* 105–129.

²³ Dazu zuletzt Eck, *Prokuratorenpaar* 249–255.

Protokolle außerhalb Ägyptens

Der zuletzt genannte Text deutet schon an, dass in gräkophonem Provinzen außerhalb Ägyptens die lateinische Sprache bei Rechts- und Verwaltungsdokumenten sehr wohl schon in der Hohen Kaiserzeit anzutreffen ist. Unmittelbares Vergleichsmaterial zu den ägyptischen Prozessprotokollen sind vor allem epigraphische Aufzeichnungen von Gerichtsverhandlungen, die vor den Tribunalen römischer Amtsträger geführt wurden. Die Überlieferung hat bislang fünf solche Texte auf uns gebracht.²⁴

Von kaiserlichen Gerichten stammt zum einen eine Inschrift aus Hyrgaleis (Phrygien), die einen Prozess vor Hadrian wiedergibt,²⁵ zum anderen die in Thelsea (Syrien) gefundene Inschrift mit der *Cognitio* des Caracalla *de Gohariensis*.²⁶ Ein lateinischer Rahmen gibt die normale Sprache der kaiserlichen *commentarii* wieder, während sämtliche Äußerungen – auch die des Kaisers – in Griechisch erscheinen (und wohl auch so gesprochen wurden). Aus Phrygien stammt auch eine umfangreiche bilingue Inschrift, die mehrere Verhandlungen *de angariis* vor den *procuratores Phrygiae* (und zugleich kaiserlichen Freigelassenen) aus den Jahren zwischen 200 und 237 festhält²⁷ und wiederum die lateinischen Einführungen der Sprecher, aber griechisch gehaltene Reden zeigt. Aus den Jahren nach 245 stammt eine weitere, fragmentarische Inschrift aus Thelsea in Syrien, die ein nach demselben Prinzip gestaltetes bilingues Prozessprotokoll vor dem *legatus Augusti pro praetore Syriae Coelae* überliefert.²⁸ Zu diesen epigraphischen Zeugnissen gesellt sich P.Dura 128 (ca. 245) mit den Resten eines zweisprachigen Protokolls von einem Prozess vor einem *dux ripae in Syria*.²⁹

Die in diesen Protokollen als Richter fungierenden Amtsträger zeigen rangmäßig das weite Spectrum von Prokuratoren der Domänenverwaltung bis hinauf zu Statthaltern und Duces. Wenn Finanzprokuratoren in Phrygien ein zweisprachiges Protokoll führen, dann ist dies erst recht für alle höheren Amtsträger anzunehmen. Alle genannten Protokolle folgen demselben Gestaltungsmuster: Die lateinischen Angaben zu Datum, Gerichtsort und Amtsträger sowie die Sprecherangaben umrahmen die griechischen Reden des Richters und der Parteien. Diese Form ist sicher-

²⁴ Diese Evidenz hat erstmals Haensch, *Typisch römisch* 118, Anm. 5 zusammengestellt. Vgl. auch generell: Mourgues, *Forme diplomatique* 123–197.

²⁵ SEG LVIII 1536 (129).

²⁶ SEG XVII 759 (216) und SEG LIII 1806 mit weiteren Literaturangaben. Das antike Thelsea liegt beim heutigen Dmeir nahe Damaskus.

²⁷ SEG XIII 625; die kommentierte Erstedition findet sich bei Frensd, *A Third Century Inscription* 46–56, bes. Z. 33–41. Die Inschrift wurde in Akroenos gefunden und gibt Z. 1ff. Verhandlungen aus dem Jahre 200 als Ausgangspunkt wieder. In Z. 30–33 folgt die Verhandlung eines anderen Prokurators aus dem Jahre 213, in Z. 34–41 die eines dritten Prokurators aus dem Jahre 237.

²⁸ SEG XLIII 1028 (nach 245).

²⁹ P.Dura 128 (Dura Europos): Die 16 Kleinstfragmente lassen zwar die bilingue Form erkennen, geben aber nichts mehr über den Gegenstand der Verhandlung preis.

lich authentisch und spiegelt den Usus der römischen Verwaltung im gräkophonen Osten wider, wo bedeutende Provinzen wie Syrien spätestens seit der Severerzeit die bilinguale Form der Protokollierung pflegten.

Dem gegenüber zeigen die Prozessprotokolle aus Ägypten, dass man dort die gesamte römische Zeit hindurch an den rein griechischen Protokollen festhielt. Wenn sogar die Urteilssprüche der Kaiser ins Griechische übersetzt wurden, so äußert sich darin die Dominanz des Griechischen in allen Bereichen der ägyptischen Verwaltung und Rechtsprechung, die nicht explizit römische Bürger oder Militärs betrafen. Auch die Ausweitung des Bürgerrechts auf alle Peregrinen durch die *Constitutio Antoniniana* hat an diesem Factum nichts verändert.³⁰ Selbst in der Kanzlei des *praefectus Aegypti* waren die für die Gerichtsprotokolle sowie den Zugang zum Statthaltergericht und die Erstellung der Gerichtstermine zuständigen Amtsträger vorwiegend griechischsprachig, was Rudolf Haensch überzeugend damit erklärt hat, dass in Ägypten bis mindestens ins dritten Jh. ein der städtischen Elite Alexandrias entstammender εἰσαγωγεὺς diese Funktion versah, während in allen anderen Statthalterkanzleien ein der Armee angehörender *commentariensis* bzw. bei den Finanzprokuratoren ein aus der *familia Caesaris* entsandter *a commentariis* diesen Posten innehatte.³¹

Die bilinguen Protokolle der Spätantike

Die im römischen Ägypten übliche Form der griechischen Protokollierung in den Hypomnematismoi der Amtsträger wurde am Ende des dritten Jh. zugunsten jener bilinguen Form aufgegeben, die nach Ausweis der Inschriften in anderen Provinzen schon lange üblich war. Mit 298, dem Jahr der Anwesenheit Diokletians im Lande am Nil, beginnt die Serie der Protokolle mit lateinischem Rahmen, von denen bislang, wie gesagt, nahezu 60 publiziert vorliegen. Freilich ist die einschränkende Bemerkung zu machen, dass nur recht wenige davon vollständig oder in substantiellen Teilen erhalten sind. Die überwiegende Zahl besteht aus Fragmenten, die wenige Aussagen über die Gesamtgestaltung des Schriftstückes zulassen,³² weshalb jede Auswertung der Prozessprotokolle noch mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Dunkelziffer der Protokolle dürfte vermutlich hoch sein, weil viele Fragmente noch nicht korrekt identifiziert wurden. Zudem stehen in den *Chartae*

³⁰ Die dezidiert griechische Ausrichtung der Verwaltung in Ägypten betont Haensch, *Typisch römisch* 120–125 mit instruktiven Quellenbeispielen: Die vom Amtsinhaber mutmaßlich eigenhändig unter Edikte gesetzte Anweisung zur Proponierung erfolgt in Griechisch (nicht in Latein wie beispielsweise in *Asia*); ebenso sind die Kontrollvermerke und *subscriptions* unter Petitionen in Griechisch.

³¹ Haensch, *Typisch römisch* 121f. mit Verweis auf Philo, In Flaccum 126f. und Lukian, *Apol.* 12. Vgl. auch schon Haensch, *A commentariis* 267–284 und ders., *Le rôle des officiales* 259–276.

³² Der fragmentarische Erhaltungszustand von P.Mich. VII 463 = ChLA V 293 muss – leider – eher als typisches Beispiel eines Prozessprotokolls gelten als der unversehrte P.Sakaon 34 = ChLA XLI 1204.

Latinae Antiquiores zwar viele Facsimile-Abbildungen zur Verfügung, doch häufig sind die Abbildungen nur von flüchtigen oder mangelhaften alten Transkriptionen begleitet.³³ Bisweilen ist die Deutungen der bruchstückhaften Texte unsicher, denn nicht jeder lateinische Papyrus, nicht einmal jede Bilingue ist automatisch ein Prozessprotokoll. Beispielsweise ist bei P.Oxy. XLI 2952 (315), wo zwanzig Mal unmittelbar untereinander der Name und Titel eines Amtsträgers geschrieben steht, keineswegs sicher, ob es sich um ein Protokoll oder um die Übung einer durchaus versierten Hand im Kanzleistil handelt (s. unten Anm. 41). Hier bleibt noch papyrologische Grundlagenarbeit zu leisten. Sehr wünschenswert wäre ein Corpus aller römischen und byzantinischen Prozessprotokolle mit revidierten Editionen auf der Basis einer gründlichen Autopsie der Originale.

Eine umfassende Besprechung haben die byzantinischen Protokolle bislang nicht erfahren,³⁴ doch David Thomas und Rudolf Haensch haben sie in übersichtlichen Listen zusammengestellt.³⁵ Diese Listen veranschaulichen, dass die erhaltenen Protokolle von den verschiedensten Gerichtshöfen stammen: Von *praefecti*, *praesides* der Teilprovinzen, von *iuridici*, *defensores* etc. Zu den Protokollen von zivilen Richtern treten weitere von Prozessen, die vor dem Gericht eines *comes rei militaris* oder *dux* geführt wurden und beweisen, dass die Protokolle der Militärgerichtshöfe in derselben Art verfasst waren wie jene der zivilen Gerichte.³⁶

Die Einführung des bilinguen Protokolls

Die ältesten bislang bekannt gewordenen zweisprachigen Protokolle ergeben in chronologischer Reihung folgendes Bild:

| Datierung | Edition | Richter | Ort | Beginn des Dokuments |
|-----------------------|---|----------------------|--|----------------------|
| 298–300 ³⁷ | SB XVIII 13295 = ChLA XLI 1187 | praeses Thebaidos | Antinoupolis ? (Fundort: Hermupolis) | Anfang verloren |

³³ Als Beispiel wäre ChLA XLIII 1247 zu nennen, wo in Z. 4 und Z. 12 sogar die Statusdesignation Fl(avius) verkannt wurde.

³⁴ Eine knappe Besprechung bietet Coles, Reports of Proceedings 36–38, zuletzt auch Gascou, Procès-verbal 149, Anm. 1. Wichtige Beobachtungen zur diplomatischen Gestaltung finden sich bei U. & D. Hagedorn, P.Thomas 24, Einl. S. 217–222 sowie Zilliacus, P.Berl.Zill. 4, Einleitung.

³⁵ Thomas, P.Ryl. IV 654, 132f., wo auch verzeichnet ist, welcher Magistrat die Verhandlung geführt hat; Haensch, Die Rechtsprechung der Statthalter Ägyptens in nachdiokletianischer Zeit (o. Anm. 9) im Druck.

³⁶ P.Oxy. LXIII 4381 (Alex., 375); SB XXVIII 17147 (Lykopolites, Mitte 5. Jh.); P.Mich. XIII 660 + SB XVI 12542 (= P.Mich. XIII 661 + P.Palau inv. 70) = ChLA XLVII 1437 (Aphrodite, 1. Hälfte 6. Jh.), vgl. Palme, Römische Militärgerichtsbarkeit 375–408.

³⁷ Der Anfang des Protokolls ist verloren. Die Datierung ergibt sich durch die Person des Richters, Iulius Athenodorus, der 298–300 als *praeses Thebaidos* bezeugt ist (und wohl der erste *praeses Thebaidos* überhaupt war): s. F. Mitthof, P.Kramer 11, Einleitung S. 138f.

| | | | | |
|---------------------------------|--|--------------------------|--|---|
| 299 | P.Kramer 11 = SPP I, S. 2, II | [praeses Thebaidos ?] | Antinoupolis ? | [D(ominis) n(ostris) Dioc- letiano A]ug(usto) VII et Μαxim[iano] Aug(usto) VI co(n)s(ulibus) δι[ε - - |
| 19. 8. 299 | P.Oxy. IX 1204 = Sel.Pap. II 294, 11–22 | katholikos | Alexandria | griechische Übersetzung eines lateinischen Proto- kolls: ³⁸ ἐπὶ τῶν κυρίων ἡμῶν Διοκλητιανοῦ Σεβαστοῦ τὸ ς καὶ Μαξι- μιανοῦ Σεβαστοῦ τὸ ς ὑπάτων, πρὸ ἰδ καλαν- δῶν Σεπτεμβρίων, ἐν Ἀλ- εξανδρείᾳ ἐν τῷ ση- κρήτῳ |
| 1. 2. 300– 306 ³⁹ | CPR VII 21 = ChLA XLV 1335 | praeses Thebaidos | ? | Anfang verloren |
| 301 – vor 13. 1. 304 | P.Oxy. XVIII 2187, 24–32 | praefectus Aegypti | Alexandria? (Fundort: Oxyrhynchos) | griechische Übersetzung eines lateinischen Proto- kolls: ⁴⁰ Anfang nur ver- kürzt zitiert: Ἀθὺρ ια. Ῥωμαϊκά. Ἀντίδικον ἐν τόπῳ. |
| Ende 3. / Anf. 4. Jh. | SB XVIII 13296 = ChLA XLI 1189 | [praeses] Thebaidos | Fundort: Hermupolis | Anfang verloren |
| 23. 1. 310 (Jahr ?) | SB XVI 12581 = ChLA XII 522 | ? | Fundort: Arsinoe? | - -] praef(ectis) [pr]ae- t(orio) c[o(n)s(ulibus)] die x. Καλ(endas) Feβρar(ias). , ἰn seq[retario] |

³⁸ Das Protokoll erscheint als Zitat in griechischer Übersetzung in einer Petition an den Strategen. Die Datierung erfolgt nach Konsuln und römischem Kalender, was ein wichtiges Indiz dafür ist, dass das Original in Latein verfasst war, vgl. U. Wilcken, PapCongr. IV, 121, Anm. 1; Coles, Reports of Proceedings 34, Anm. 2 und Thomas, P.Ryl. IV 654, 134, Anm. 2.

³⁹ Der Anfang des Protokolls ist verloren. Zur Einschränkung des Datierungsrahmens s. BL VIII 109.

⁴⁰ Auszüge aus dem ursprünglich lateinischen Protokoll werden (neben anderen Dokumenten) in der Petition zitiert, vgl. das Ῥωμαϊκά am Beginn des Zitats, Z. 24. Der *terminus post quem* ergibt sich aus der Erwähnung des Präfecten Clodius Culcianus, der nicht vor 301 im Amt war; der *terminus ante quem* ist das Datum der Petition, die das Protokoll zitiert.

| | | | | |
|-----------------------------------|---|--|--|---|
| ca. 314– 325 | P.Oxy. LI 3619 = ChLA XLVII 1423 | praeses Aegypti Ioviae | Fundort: Oxyrhynchos | Anfang verloren |
| 315 ? | P.Oxy. XLI 2952 = ChLA XLVII 1416 | a(gens) v(ices) praef(ectorum) praet(orio) | Fundort: Oxyrhynchos | Möglicherweise eine Übung im Kanzleistil ⁴¹ |
| 3. 6. 318 oder 319 oder 320 | P.Sakaon 33 = P.Ryl. IV 653 = ChLA IV 254 = CPL Annexe 2 | praeses Aegypti Her- culiae | Arsinoe | D(ominis) n(ostris) Con- stantino Aug(usto) VI et Constantino [no]b(ilissi- mo) · Caes(are) · I · co(n)- s(ulibus) · die III Nonas Iunias, Παῶνι θ, Arsino- it(um ciuitate), in se- cre[tario] |
| 12. 12. 321 | P.Sakaon 34 = P.Thead. 13 = ChLA XLI 1204 = CPL Annexe 3 | praeses Aegypti Her- culiae | Arsinoe | D(ominis) n(ostris) Li- ci[n]io Aug(usto) VI et Licinio nob(ilissimo) Caes(are) II co(n)s(uli- bus), die pridie Idus Dec[em]bres, Χοιῶκ ις Arsinoit(um civitate), in secret(ario) |
| 14.–30. 8. 332 | SB XXVIII 17044 ⁴² | praeses Thebaidos? | Antinoupolis (Fundort Hermupolis?) | [Papio Pacatiano v(iro) c(larissimo) praef(ecto) p]raet(orio) [et] Maecili[o Hilar]iano v(iro) c(larissi- mo) co(n)s(ulibus), die [...] i Kal(endas) Sep- tembr(es) Antinou(poli), in secret(ario) |

Die Serie der bilinguen Protokolle setzt sich mindestens bis in die Mitte des sechsten Jh. fort. Im Vergleich zur römischen Zeit fällt auf, dass die meisten spätantiken

⁴¹ Auf dem fragmentarischen Blatt steht zwanzig Mal untereinander *Iulianus v(ir) p(erfectissimus) a(gens) v(ices) praef(ectorum) praet(orio)*, was aussieht wie eine Übung im Kanzleistil. Allerdings tragen die Zeilen 4–5, 14 und 22 griechische Schrift, was zu den Reden des *agens* oder einer Partei gehören könnte. Da mit jeder Nennung des Verhandlungsleiters eine neue Zeile beginnt (s. Anm. 63), ist es nicht auszuschließen, dass das Bruchstück doch den Passus eines Verhandlungsprotokolls überliefert, in dem der Amtsträger wie bei einem Verhör eine Reihe kurzer Fragen stellte, vgl. die Sequenz in P.Oxy. LI 3619, 10–21 (Oxy. 314–325) oder P.Lips. I 40 = ChLA XII 518 (Herm., vor 381).

⁴² Neuedition von P.Harrauer 46 (= ChLA XLI 1188 + SPP XX 283 [= ChLA XLV 1325]) mit einem weiteren Fragment: Mitthof, Ein neues Fragment 205–211, bes. 207f.

Protokolle im Original erhalten sein dürften. Die Datierungen zeigen eindeutig, dass die neue, zweisprachige Art der Protokollierung mit 298 einsetzt und daher unmittelbar mit dem Aufenthalt Diokletians in Ägypten zusammenhängt.

Dies war eine für Ägypten höchst ereignisreiche Zeit. Um die Mitte des Jahres 297 war die Revolte des L. Domitius Domitianus und des Aurelius Achilleus ausgebrochen, vermutlich als Reaktion auf die neue Steuerordnung, die Einstellung der alexandrinischen Sondermünzen zugunsten der Reichsmünzen und die Einbeziehung Ägyptens in das reformierte System der Provinzialverwaltung.⁴³ Die gefährliche Revolte veranlasste Diokletian, die Kriegshandlungen gegen das Sassanidenreich vollständig seinem Caesar Galerius zu übertragen, um Anfang 298 mit seinem *comitatus* nach Ägypten zu gehen, wo er in einem achtmonatigen Feldzug sowohl Alexandria eroberte als auch (im September 298) nach Oberägypten zog, um den Aufstand niederzuschlagen und die Südgrenze des Reiches bei Philae einzurichten.⁴⁴ Anlässlich seines Aufenthalts in Ägypten hat der Kaiser nicht nur die Umsetzung der Steuerreform einschließlich einer Revision des Landzensus als Bemessungsgrundlage sowie die endgültige Umstellung der Münze von Alexandria auf die Reichswährung vollzogen, sondern auch die bislang ungeteilte Provinz *Aegyptus* in vier Teilprovinzen (*Aegyptus*, *Thebais*, *Libya superior* und *inferior*) durchgesetzt und die Munizipalisierung des Lands zum Abschluss gebracht, indem die alten Gaue als Verwaltungseinheiten abgelöst wurden von den *civitates* und deren Territorien.⁴⁵

In dieses Bündel von weitreichenden Maßnahmen gehört auch die Umstellung der Prozessprotokolle auf die zweisprachige Form. Die Einführung des lateinischen Rahmens wird oft auf Diokletian – allerdings in keiner Quelle explizit belegte – Forcierung des Lateinischen als Amtssprache des Reiches zurückgeführt.⁴⁶ Wie der

⁴³ Zu den Ereignissen und ihrer Chronologie s. ausführlich Kuhoff, Diokletian 184–199 mit Diskussion der kontroversiellen älteren Literatur. Während die literarischen Quellen nur Aurelius Achilleus als Gegner des Diokletian nennen, geht aus der numismatischen und papyrologischen Evidenz unzweifelhaft hervor, dass der eigentliche Usurpator Domitianus war, während Achilleus als (wohl vom ihm ernannter) *corrector* den Aufstand mittrug und nach dem Tod des Domitianus fortsetzte. Auslöser der Revolte dürfte unter anderem die Umsetzung der neuen Steuerveranlagung gewesen sein, die der *praefectus Aegypti* Aristius Optatus am 16. März 297 verkündet hatte (P.Cair.Isid. 1).

⁴⁴ Die papyrologische Evidenz spiegelt den Ablauf der Ereignisse wider: Zwischen dem 9. Aug. 297 und dem 11. Jan. 298 sind die Dokumente nicht nach Diokletian und seinen Mitregenten datiert; dafür treten im Zeitraum vom 14. Aug. bis 2. Dez. 297 Datierungen nach Domitianus auf, s. F. Mitthof, CPR XXIII 20, Einleitung S. 123 mit Anm. 10. P.Panop.Beatty 1 zeigt, dass für den September 298 die Ankunft Diokletians und seines *comitatus* im Panopolites erwartet wurde.

⁴⁵ Zu diesen tiefgreifenden Veränderungen s. Bowman, Some Aspects of the Reform of Diocletian 43–51; Adams, Transition and Change 82–108; Maresch, Vom Gau zur Civitas 427–437.

⁴⁶ Zur lateinischen „Amtssprache“ s. etwa Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches 77 und Adams, Bilingualism 545–562. Die bilingualen Prozessprotokolle als Folge einer Förderung des Lateinischen: Zilliaccus, Kampf der Weltsprachen 91; Kaimio, Latin in Ro-

Vergleich mit den Protokollen aus anderen Provinzen des griechischsprachigen Ostens gezeigt hat, bedeutete die Einführung des lateinischen Protokollrahmens jedenfalls für Ägypten lediglich eine Anpassung des bis dahin üblichen Beurkundungswesens an die sonst im Reich schon längst übliche Dokumentationsform – und steht insofern in einer Linie mit den anderen genannten Maßnahmen, Ägypten den generellen Regelungen und Verhältnissen des Reiches anzugleichen. Diese Anpassung brachte aber weit mehr als die Einführung eines lateinischen Rahmens, denn sie ging – wie die Protokolle zu erkennen geben – einher mit einer grundsätzlichen Reformierung der Dokumentationsweise und damit einer völlig neuen Orientierung in der Kanzlei- und Statthalterpraxis der Statthalter und anderer hochrangiger Amtsträger.

Zugleich mit den Prozessprotokollen römischen Stils verschwinden seit Diokletian das Wort ὑπομνηματισμός und seine lateinische Entsprechung *commentarii* aus dem Sprachgebrauch der römischen Amtsträger, weshalb zumindest die ältere Forschung davon ausging, dass Diokletian die Amtsjournale herkömmlichen Stils überhaupt abgeschafft habe und hier eine generelle Reform der Dokumentation römischer Amtshandlungen greifbar wäre.⁴⁷ In der Tat vermitteln die oben in der Tabelle angeführten Belege den Eindruck, dass mit dem Auftreten der bilinguen Protokolle die alte Form der Protokollierung nach Amtstagebüchern jedenfalls bei den statthalterlichen und prokuratorischen Amtsträgern abrupt verschwindet.⁴⁸ Dies deutet darauf hin, dass gleichzeitig mit dem bewussten Akt einer Neugestaltung eine gezielte Aufhebung der alten Form einherging. Als zweites Charakteristicum der neuen, spätantiken Protokolle darf (neben der Zweisprachigkeit) nämlich gelten, dass für jede Verhandlung ein eigenes Dokument angelegt wurde. Dies eben zeigt das gegenüber der römischen Zeit grundsätzlich andere Ordnungsprinzip: An die Stelle der chronologischen Reihenfolge in den Amtstagebüchern tritt die inhaltliche Einteilung nach einzelnen Rechtsfällen. Jedes Protokoll ist jetzt ein „Einzelprotokoll“ (Bickermann), das jeweils eine Causa betrifft. Diese Einteilung, die in Ägypten spätestens seit 299 (ChLA XLI 1187; P.Kramer 11; P.Oxy. IX 1204) belegt ist, tritt beispielsweise auch in den Donatistenprozessen in Africa deutlich zutage.⁴⁹ In den spätantiken Protokollen stehen demnach nicht mehr die Amtshandlungen des Richters im

man Egypt 28, Anm. 2. Generell für das Römische Reich: Mourgues, *Ecrire en deux langues*.

⁴⁷ In diesem Sinne vor allem Seeck, *Zeitenfolge der Gesetze Constantins* 1–43, bes. 10–12 und ders., *Scrinium* 893–904; auch Premerstein, *Commentarii* 726–759, bes. 747–753. Seeck führt die Veränderung darauf zurück, dass an die Stelle der stationären Kanzleien in den Kaiserresidenzen nun mobile Kanzleien im *comitatus* jedes reisenden Tetrarchen getreten waren, die nicht mehr das gesamte Archiv mit sich führen konnten.

⁴⁸ Bei den lokalen Amtsträgern auf Gau-Ebene halten sich die *commentarii* noch länger: In P.Col. X 285, 29–52 (Ars., nach 6. Aug. 315) wird noch „aus den Amtsjournalen“ (ἐξ ὑπομνηματισμῶν) des Strategen des Oxyrhynchites zitiert, siehe dazu im Folgenden.

⁴⁹ Bickermann, *Testificatio* 346, Anm. 2. Vgl. Maier, *Dossier du Donatisme*, I–II; generell zu den Märtyrerakten als Quelle für das Prozessrecht und die Protokollierung s. die ausführlichen Diskussionen bei Lanata, *Atti dei martiri*; Bisbee, *Pre-Decian Acts* 33–64.

Mittelpunkt, sondern – typisch für *gesta* – die Fixierung der Verhandlung selbst. Bezeichnender Weise findet eine Verhandlung jetzt „vor“ (*apud, coram*) einer Obrigkeit statt, nicht durch (*ab*) sie.⁵⁰

Da die Gerichts- und Verwaltungsmitschriften nunmehr für jede *Causa* separat als Einzelprotokoll geführt werden, nennt man sie – in feiner Abgrenzung gegen die früheren ὑπομνηματισμοί – konsequent ὑπομνήματα (im *plurale tantum*), wie auch im Lateinischen die Niederschrift einer Verhandlung jetzt *acta* oder *gesta* (gleichfalls stets im Plural) heißt.⁵¹ Der Terminus *acta* bzw. ὑπομνήματα, welcher in der römischen Zeit die „zu Protokoll gegebene“ Einzelerklärung (zumeist einer Partei) bezeichnete (die ‘Anhänge’ oder ‘Beilagen’ s. oben Anm. 13), hat seine Bedeutung zunächst in „einzelne Niederschrift“ gewandelt und ist ab Diokletian zur spezifischen Bezeichnung für „Protokoll eines einzelnen Falles,“ sozusagen den „Einzelakt,“ geworden. Diesem Umstand dürfte es zu verdanken sein, dass in den spätantiken Protokollen im Regelfall die originalen Dokumente (und keine Auszüge oder Abschriften) vorliegen.

Ihrem Inhalt nach unterscheiden sich die Protokolle mit lateinischem Rahmen nicht wesentlich von den römischen Protokolle; nach wie vor besteht das Corpus praktisch ausschließlich aus den Äußerungen des Verhandlungsleiters und der Parteien, die jeweils in *oratio recta* wiedergegeben werden. Die spätantiken Protokolle erscheinen im Allgemeinen umfangreicher als die der römischen Zeit, was aber bloß daran liegen könnte, dass uns letztere im Regelfall lediglich als Auszüge vorliegen. Einige der spätantiken Prozessprotokolle erreichen in ihrer Länge die verbosen Protokolle der Buleakten und geben den Gang der Verhandlung und Diskussion sehr lebendig wieder.⁵² Dies erweckt den Eindruck, es seien wörtliche Mitschriften; doch ähnlich wie die römischen Protokollen dürften auch die spätantiken redigierte und verkürzte Fassungen der ursprünglichen, stenographischen Mitschriften sein.⁵³

⁵⁰ Vgl. Jörs, *Erzrichter* 275f.

⁵¹ P.Oxy. XVII 2110 (370); M.Chr. 55; 65; 96; 97; P.Lips. I 34; 40 Kol. 2; 63 und öfter. Zu der Verschiebung der Bedeutung bei den Begriffen ὑπομνήματα und *acta* vgl. Bickermann, *Testificatio* 346f.

⁵² Etwa P.Lips. I 40; vgl. auch Coles, *Reports of Proceedings* 22, Anm. 3 mit weiteren Quellenangaben.

⁵³ Wie schon Märtyrerakten des 2.–3. Jh. (s. Bisbee, *Pre-Decian Acts* 33–64), sprechen auch einige auf die Diokletianische Verfolgung rekurrierende Berichte über Einvernahmen von Christen durch römische Amtsträger von stenographischer Mitschrift und späterer Wiederschrift im (redigierten) Protokoll, vgl. dazu Barnes, *Early Christian Hagiography* 54–66 mit den relevanten Quellen. Für eine verbreitete und anhaltende Sitte, die Äußerungen während der Verhandlung stenographisch festzuhalten und danach in die Urkunde aufzunehmen, spricht der umfangreiche (524 Zeilen lange) Schiedsvergleich P.Petra IV 39 vom 8. Aug. 574, wo die Äußerungen der Parteien und Schiedsrichter – anders als bei den Dialysis-Urkunden aus dem byzantinischen Ägypten – in direkter Rede aufgezeichnet sind (Z. 88–449), s. dazu Bemerkungen in der Rezension von G. Thür, *ZRG RA* 130 (2013) 538–543, bes. 541.

Die Einführung des bilinguen Protokolltyps scheint bemerkenswert rasch und konsequent umgesetzt worden zu sein – jedenfalls in den Kanzleien der römischen Amtsträger. Einige noch rein griechisch gehaltene Protokolle aus dem vierten Jh. stammen von untergeordneten Gerichtshöfen auf der Ebene der *civitates* (s. im Folgenden). Völlig problemlos scheint die sprachliche Neuregelung aber dennoch nicht über die Bühne gegangen zu sein. P.Oxy. IX 1204 vom Jahre 299 und P.Oxy. XVIII 2187 vom Jahre 304 überliefern griechische Übersetzungen bilinguer Protokolle, und zwei ähnliche, überaus instruktive Beispiele liegen aus dem Sakaon-Archiv vor: Das vollständig erhaltene Schriftstück P.Sakaon 34 vom Jahre 321 protokolliert eine Verhandlung vor dem *praeses Aegypti Herculiae* in Arsinoiton Polis über ungerichtfertigte Steuerforderungen und Drangsalien der Erhebungsbeamten. Am Ende des Protokolls steht die lateinische Sentenz des Richters (Z. 11–13), doch im Anschluss an das eigentliche Protokoll wurde diese Sentenz noch einmal in griechischer Übersetzung angefügt (Z. 15–25: ἐρμηνία κτλ.). In ähnlicher Weise schließt sich auch in P.Sakaon 33 vom Jahre 318 an das lateinische Urteil (Z. 19–21) eine Übersetzung ins Griechische an (Z. 22–27). In späteren Protokollen finden sich keine derartigen Übersetzungen mehr.

Betrachten wir die formale Gestaltung der byzantinischen Protokolle etwas näher.⁵⁴ Bemerkenswert ist zunächst die Gleichförmigkeit der Protokolle, unabhängig von der Kanzlei, die sie abgefasst hat. Anhand der Form oder Diktion lassen sich jedenfalls nach den bislang vorliegenden Beispielen keine Spezifika der einen oder anderen Kanzlei feststellen. Die Gleichförmigkeit der Prozessprotokolle ist erstaunlich, weil als Verhandlungsorte neben Alexandria auch Antinoupolis, Arsinoe und Oxyrhynchos sowie (nach dem in der obigen Tabelle dargestellten Zeitraum) auch Hermupolis, Herakleopolis, Antaiopolis und Pelusium bezeugt sind.⁵⁵ Unabhängig vom Verhandlungsort und dem richterlichen Amtsträger befolgte man also überall einheitliche, wahrscheinlich vorgegebene Gestaltungskriterien. Dahinter dürfen wir das Bestreben vermuten, den Protokollen – wie jedem Schriftstück aus einer Statthalterkanzlei – durch stilisierte Schrift und auffälliges Layout schon optisch ein unverwechselbares Erscheinungsbild zu geben, das sogar Schreibunkundigen sofort ins Auge springt.

Der Text wird durch Sprache, Schrifttypen und Layout gegliedert. Charakteristisch ist insbesondere der lateinisch gehaltene Eröffnungsteil, der bei den Protokol-

⁵⁴ Zum Urkundstypus s. Coles, Reports of Proceedings 36–38; zur Gliederung s. schon H. Zilliacus, P.Berl.Zill. 4 Einleitung.

⁵⁵ Eine Übersicht über die Verhandlungsorte, die nur bei etwa einem Viertel der Urkunden bekannt sind, bietet die Liste bei Thomas, P.Ryl. IV 654, 132f. Alexandria ist aufgrund der Überlieferungslage in der Liste unterrepräsentiert; wahrscheinlich war es Schauplatz vieler Verfahren, die vor Amtsträgern mit Sitz in Alexandria stattfanden, also ab dem späten vierten Jh. auch dem *praefectus Augustalis*.

len des vierten und frühen fünften Jh. stets die folgenden Elemente in feststehender Reihenfolge anführt:⁵⁶

Die Datierungsformel eröffnet die Urkunde: Die Angabe des Jahres erfolgt durch die Nennung der Konsulen, Monat und Tag zuerst nach dem römischen Kalender, sodann durch das Äquivalent nach ägyptischem Kalender.⁵⁷ Es folgt der Errichtungsort der Urkunde, wobei nicht nur die Stadt, sondern auch die genaue Lokalität, wo die Verhandlung stattgefunden hat, festgehalten wird. Diese Angabe ist nunmehr wichtig, weil der Gerichtsort nicht mehr aus dem Kontext der Hypomnematismoi ersichtlich ist. Häufig fanden die Verhandlungen *in secretario* statt.⁵⁸ Nach den Angaben zu Datum und Ort eröffnet die Nennung der Parteien und (gegebenenfalls) der sie vertretenden Advokaten das Corpus des Protokolls. In den Protokollen des frühen vierten Jh. ist dieser Passus sehr kurz gehalten und leitet unmittelbar zu der ersten Wortmeldung über: „in Anwesenheit von A und B sagte C.“⁵⁹ Nach der Mitte des vierten Jh. werden vor den Parteien noch die prozesseleitenden Offizialen genannt. Danach beginnt das Corpus mit der Verlesung der Klageschrift (*ex officio recitatum est*) oder der Wiedergabe der Reden, wobei die Einführungen der Redner jeweils in Latein erfolgen. Sie strukturieren das Protokoll. Alle Äußerungen des Amtsträgers sind in lateinischer Sprache gehalten. Dagegen bedienen sich die verlesene Klageschrift und allfällige Plädoyes oder Zeugenaussagen nach wie vor der griechischen Sprache. Auch etwaige Kurzbeschreibungen des Schriftstückes auf dem Verso sind in Griechisch. Abgeschlossen werden die spätantiken Protokolle bisweilen mit der ἐξεδόμεν-Formel oder deren lateinischem Äquivalent.⁶⁰ Diese Phrase bezeugt die Ausgabe der *authentica* oder offizieller Kopien.⁶¹

⁵⁶ Ein anschauliches Beispiel bietet das vollständige Exemplar P.Oxy. LXIII 4381 = ChLA XLVII 1431 (Alex. / Oxy., 3. Aug. 375), vgl. die kritische Inhaltsangabe bei B. Kramer, Urkundenreferat, APF 43 (1997) 450 und Palme, Roman Litigation 499–502. Eine Abbildung des Papyrus findet sich in P.Oxy. LXIII, Plates VII und VIII; ChLA XLVII 1431, S. 66–68; Pap.Flor. XXXI, S. 32, Tav. 2 (Z. 1–10, linke Hälfte).

⁵⁷ Die Datumsangabe nach Konsuln stellt während der Tetrarchenzeit noch eine bemerkenswerte Abweichung gegenüber der sonst in Ägypten gepflegten Datierungspraxis nach den Kaiserjahren dar.

⁵⁸ Das *secretarium* ist in den Protokollen des öfteren als Ort der Verhandlung genannt, vgl. die Belegstellen bei U. & D. Hagedorn, P.Harrauer 46, Komm. zu Z. 2. Anscheinend war das *secretarium* der übliche Schauplatz von Gerichtsverhandlungen, denn in CGL III 336, 42 wird das Wort als Äquivalent zum griechischen δικαστήριον angegeben.

⁵⁹ Gut erhalten ist dieser Passus in P.Sakaon 34, 2 (321): *e praes(entibus) Sotarion et Horizon d(ixerunt)*; und P.Abinn. 63, 2 (350): [*praesentibus*] Η[ο]ρο et Nonna et Dionu[s]io Gennadius d(ixit).

⁶⁰ P.Oxy. IX 1204, 25–26 (299): Γρηγόριος εἶπ(εν)· τὰ ὑπομνήματα κέλευσον ἐκδοθῆναι. Δόμος ὁ διασημ[ό]τατο[ς καθ]ολικὸς εἶπ(εν)· ἐ[κ]δοθήσεται. Ὀλύμπιος κομενταρήσιος ὀφφικιάλιος ἐξέδωκα τὰ ὑπομνήματα. Ein lateinisches Beispiel: P.Oxy. XVI 1877, 10 (488).

⁶¹ Steinwenter, Urkundenwesen der Römer 12–14.

Die Einführung der Sprecher erfolgt mit *dixit*, üblicherweise gekürzt *d()*.⁶² Das *d(ixit)* erscheint schon in P.Ross.Georg. V 18 (213), in den oben zitierten Inschriften und auch in den Märtyrerakten zur Einleitung der Reden des Amtsträgers. Ein weiteres gestalterisches Merkmal ist typisch für die Stilisierung der Protokolle: Bei jeder Nennung wird der richterliche Amtsträger neuerlich mit seiner ausführlichen Titulatur angesprochen. Dieser umständliche Formalismus führt gelegentlich dazu, dass die Nennung des Verhandlungsleiters wesentlich länger ist als der kurze Formeltext, den er spricht. Zudem beginnt mit jeder Nennung des Verhandlungsleiters eine neue Zeile, auch wenn in den vorangehenden Zeilen noch reichlich Platz ist.⁶³ Man schreibt seinen Namen, Titel und Redetext deutlich größer als den Rest des lateinischen Textes und erst recht der griechischen Teile der Urkunde. Zudem sind diese Textteile durch den Schreibstil abgesetzt: Name und Titel des Verhandlungsleiters sind in einer durchstilisierten, gerade stehenden, deutlichen Kanzleischrift verfaßt, die sich auch gegenüber der hastigeren, nach rechts geneigten lateinischen Kursive anderer Passagen abhebt.⁶⁴ Diese Variation der Schriftgröße und des Schreibstils soll die Bedeutung des Verhandlungsleiters auch optisch hervorheben und die verschiedenen Rängebenen zum Ausdruck zu bringen.⁶⁵

Die angesprochenen Charakteristika finden sich in allen Protokollen wieder – und sind deshalb wichtige Hilfen bei der Identifizierung und Rekonstruktion fragmentarischer Texte. Sie begegnen im übrigen schon in den ältesten bilinguen Protokollen (SB XVIII 13295 = ChLA XLI 1187 [298–300]; P.Kramer 11 [299]; P.Oxy. IX 1204 [299]) und sogar schon in P.Ross.Georg. V 18 (213) sowie in den inschriftlichen Zeugnissen außerhalb Ägyptens. Dies zeigt, dass die spätantiken Protokolle auch in ihren formalen Gestaltungskriterien unmittelbar die römischen Usancen fortsetzten, denn das beschriebene, in den Protokollen des späten dritten und frühen

⁶² Coles, Reports of Proceedings 45f. Das Wort kommt in fast allen Texten so gekürzt vor. Ein Ausnahme stellt jedoch die Gruppe der sogenannten Libellprozesse P.Oxy. XVI 1876–9 dar, wo weder der Amtsträger noch seine *officiales* ein *d()* haben.

⁶³ U. & D. Hagedorn, P.Thomas 24, Einl., S. 218f., Anm. 7. In Hinblick auf diesen Usus könnte das Fragment P.Oxy. XLI 2952 (o. Anm. 41) durchaus ein Protokoll sein, wenn der vom Richter gesprochene Text jeweils sehr kurz war.

⁶⁴ Diese große Kanzleischrift weist manche Anklänge an jenen stark stilisierten lateinischen Schreibstil auf, den Wessely, Schrifttafeln 10, Nr. 25 und ebenso SPP XIV, S. 4 als „Kaiserkursive“ bezeichnet hat, der jedoch, wie die Forschung seither nachweisen konnte, auch in den Kanzleien anderer hochrangiger Amtsträger (z.B. des *praefectus praetorio* und des *praefectus Augustalis*) Verwendung fand: Feissel, Praefatio chartarum publicarum 441–447 und Kramer, Schreiben der Prätorialpräfekten 157f. mit der älteren Literatur in Anm. 3–7. Ein besonders ausgeprägtes Beispiel stellt das von Kramer neu edierte Schreiben des *praefectus praetorio* aus dem Jahre 399 dar: CPL S. 293, Nr. 183 = ChLA XLIV 1264.

⁶⁵ U. & D. Hagedorn, P.Thomas 24, Einl., S. 218 mit Belegen in Anm. 3. Auf die gezielte Anwendung der besonders stilisierten Kanzleischrift hat bereits Tjäder, La misteriosa „scrittura grande“ 173–221 aufmerksam gemacht; ebenda S. 199–207 zu diesem Schreibstil in den bilinguen Protokollen aus Ägypten.

vierten Jh. erkennbare Grundschema liegt allen Protokollen bis zum sechsten Jh. zugrunde.

Das Aufkommen der Einzelprotokolle

So deutlich sich die spätantiken Protokolle durch den lateinischen Rahmen und die beschriebenen Gestaltungsmuster von ihren römischen Vorgängern unterscheiden, ebenso klar zeigt sich auch, dass ein kennzeichnendes Element – die Niederschrift als Urkunde auf einem separaten Blatt – bisweilen schon im dritten Jh. auftritt, wengleich noch im griechischen Gewande. Ein Blick auf die Protokolle bzw. auf Abschriften und Zitate aus solchen zeigt, dass sich schon im dritten Jh. originale Protokolle finden, die als Einzelurkunde auf einem Papyrusblatt niedergelegt wurden. Sie beginnen mit dem Datum und der Nennung des Gerichtsortes, dann folgt unmittelbar die erste Äußerung des Verhandlungsleiters oder einer Partei. Sowohl der Text als auch die Diplomatik (Einzelblatt) zeigen, dass diese Schriftstücke niemals Bestandteile fortlaufender Amtsjournale gewesen sind, sondern als separate Urkunden aufgesetzt wurden. Ein solches Schriftstück kann als Einzelprotokoll (ὑπόμνημα) angesprochen werden, und die Art und Weise, wie man sie zitiert, bestätigen diesen Eindruck. Während im ersten und zweiten Jh. durchwegs nur Auszüge ἐξ ὑπομνηματισμῶν zitiert werden, zeigt sich, dass diese Sitte schon im frühen dritten Jh. aufhört, dafür aber zur gleichen Zeit Gerichtsprotokolle zitiert werden, die – losgelöst und ohne Bezug zu den Amtsjournalen – den neuen Einzelprotokollen entsprechen. Man beobachtet also, dass im Verlaufe des dritten Jh. die Protokollierung in den Amtsjournalen abgelöst wird von Einzelprotokollen, die nunmehr die zitierfähigen und daher rechtlich maßgeblichen Aufzeichnungen der Prozesse waren. Dafür spricht ferner, dass diese Einzelprotokolle (wie dann noch im vierten Jh.) als ὑπομνήματα (*acta*) – nicht mehr ὑπομνηματισμοί – bezeichnet werden. In den Quellen stellt sich die Entwicklung folgendermaßen dar:

| Datierung | Edition | Richter | Ort | Beginn des Dokuments |
|------------------------|--------------------|-----------------------|-------------------------|---|
| 6. 4. 218 | P.Oxy. XLI 2955 | praefectus Aegypti | Fundort: Oxyrhynchos | ἐξ [ὑ]πομνηματισμοῦ [Β]ασιλιανοῦ ἡγέμονεῦ- σαντος. Ἔτους α Μάρ- κου Ἀυρηλίου Ἀντωνί- [νο]υ, Φαρμοῦθι ια. Θέων ῥήτ[ωρ εἶπεν |
| 22. 4. 229 oder 312 | P.Col. VIII 235 | procurator | Antaiopolis | Einzelprotokoll: [Ἔ]τους η Φαρμοῦθι κζ, ἐν Ἀνται- ουπόλ(ει) πρὸ βήματος· Θεοφάνης ἐκέλευσεν τοὺς ἀπὸ κόμης Ἀφρο- δίτης |

| | | | | |
|-----------------------|--------------------------------------|---|-------------------------|---|
| 5. 7. 232 oder 233 | SB I 5676, 11–19 | praefectus Aegypti | Fundort: Hermupolis | Einzelprotokoll: Ἔστιν δ[ε] τοῦ ὑπομνή[ματος τὸ ἀντίγραφον - ca.? - ρήτ]ωρ εἶπεν ⁶⁶ |
| 14. 6. 235 | P.Oxy. XLIII 3117, 1–26 | procurator | Oxyrhynchos | Ἔτους α Παῦνι κ, ἐν Ἵξυρυγχείτη πρὸ βήμα- τος. vac.? Δημήτριος ῥ(ήτωρ) εἶ(πεν) |
| ca. 250 | P.Strasb. I 41 = M.Chr. 93 | iudex dele- gatus (strate- gos oder epistrategos?) | Antinoupolis | Einzelprotokoll: Ἔ[τους ..] Φαρμουῦθι κη, ἐν Ἀ[ν]τινόου πόλει πρὸ βήματος. Ἀμμόνιος ῥή- τωρ εἶπ(εν) |
| 260/1 | P.Oxy. XII 1502 r | διέπων τὴν ἐπιστρατη- γίαν | Oxyrhynchos | Fragment |
| 14. 8. 262 | P.Strasb. I 5, 7–17 | archidikastes | Hermupolis | Zitat eines Einzelproto- kolls: - -] δὲ τοῦ ὑπομνήματος· (Ἔτους) θ τοῦ κυρίου ἡμῶ[ν] Γαλλιηνοῦ Σεβαστοῦ Μεσορῆ κα, ἐν Ἐρμου- πόλει Μεικρᾶ πρὸ βήμα- τος. Ἐρμων ἔναρχος ἀρχιδικαστῆς ῥήτωρ εἶπεν ⁶⁷ |
| 23. 5. 266 | P.Giss. I 34, 9–16 = M.Chr. 75 | archidikastes | Fundort: Oxyrhynchos | Zitat eines Einzelproto- kolls: (Ἔτους) ἰγ τοῦ κυ[ρί]ου ἡμῶν Γαλλιη- νοῦ Σεβαστοῦ Παχὼν κη τοῦ δὲ ὑπομνήματος· [ὁ δεῖνα ὑπὲρ Αὐρηλίου Σαβείνου ε]ἶπ(εν) ⁶⁸ |

⁶⁶ Zitat eines Protokolls, eingebettet in die Anweisung eines Strategen (?) an die Bibliophylakes. Die Ergänzung τοῦ ὑπομνή[ματος] scheint wegen des Singulars sicher gegenüber ὑπομνή[ματισμῶν], das stets im Plural vorkommt. Dies ist als Hinweis zu werten, dass bei dem Gericht des Präfecten bereits Einzelprotokolle erstellt wurden und nicht mehr nach den ὑπομνηματισμοί zitiert wurde.

⁶⁷ Der Text des Protokolls wird zitiert im Rahmen eines umfangreicheren Verhandlungsprotokolls vor dem *praefectus Aegypti*.

⁶⁸ Der Text des originalen Protokolls (Z. 9ff.) wird im Rahmen einer Petition an den Strategen zitiert; in Z. 4–9 wird auch ein Schreiben eines Archidikastes zitiert. Bemerkenswert ist hier wieder die Bezeichnung des Protokolls als τοῦ δὲ ὑπομνήματος. Das könnte an-

| | | | | |
|------------------|---|-----------------------|-------------|---|
| 280/1 | P.Sakaon 31 = P.Thead.15 = Sel.Pap. II 262 | epistrategos | Arsinoe | Einzelprotokoll: Ἔτ[ο]υς ς τοῦ κυ[ρίο]υ ἡμῶν Μάρκ[ο]υ Ἀὐρηλί[ο]υ Π[ρ]όβου Σεβ[ασ]τοῦ, ἐν τῷ Ἀρσι νοῖ τη, πρὸ βήματος. Ἰσίδωρος ἀπὸ συνηγοριῶν εἶ(πεν)· |
| 288/9 | P.Oxy. XII 1503 | praefectus Aegypti | Oxyrhynchos | Einzelprotokoll: Ἔτους [ε] καὶ ἔτους δ τῶν κυρίων ἡμῶν Διο[κλε]- τιανοῦ καὶ Μαξιμιανοῦ Σεβαστῶν - ca.? -] Σαρα- πίω(νος) ἐξ ἐπ[ι]πέδου προσελθόντων [- ca.? -] Γυμνάσιος πρ(ύτανις) εἶπ(εν)· |
| spätes 3. Jh. | P.Oxy. XII 1504 | praefectus Aegypti | Oxyrhynchos | Fragment eines Einzelpro- tokolls? |

Dieser Überblick über die Protokolle des dritten Jh. aus den Gerichten römischer Amtsträger zeigt, dass der letzte derzeit vorliegende Nachweis für die Zitierweise ἐξ ὑπομνηματισμῶν (P.Oxy. XLI 2955) aus dem Jahre 218 stammt. Dem gegenüber könnte das früheste Beispiel für ein Einzelprotokoll P.Col. VIII 235 sein, dessen Datierung ins Jahr 229 jedoch nicht gesichert ist (Alternativdatierung: 312). Die zeitlich nächsten Belege für original erhaltene Einzelprotokolle sind P.Oxy. XLIII 3117, 1–26 (235) und M.Chr. 93 (ca. 250), sodann P.Sakaon 31 (280/1) und P.Oxy. XII 1503 (288/9). Bei allen genannten Urkunden liegen mit Sicherheit keine Auszüge, sondern separat gestaltete Dokumente vor, die – abgesehen von lateinischen Rahmen – große Ähnlichkeit mit den bilinguen Protokollen aufweisen.

Im selben Zeitabschnitt manifestiert sich auch der Wechsel in der Zitierweise. Während P.Oxy. XLI 2955 (218) noch ἐξ ὑπομνηματισμῶν zitiert, verweist man in SB I 5676 vom Jahre 232 auf die Abschrift des Protokolls bereits mit dem Terminus ὑπόμνημα (Einzelakt). Definitiv außer Gebrauch erscheint das ἐξ ὑπομνηματισμῶν-Zitat im Jahre 262 (P.Strasb. I 5, 7–17), als vor dem Richterstuhl des Präfekten ein früherer Spruch des Archidikastes eben nicht mehr danach, sondern aus einem Einzelprotokoll zitiert wird: Ζ. 7 - -] δὲ τοῦ ὑπομνήματος. Der nächst folgende Beleg, die Eingabe an den Strategen P.Giss. I 34 = M.Chr. 75 vom Jahre 266, bestätigt dies, denn auch hier wird das in Ζ. 9–16 zitierte Protokoll als ὑπόμνημα bezeichnet. Es scheint demnach, dass zwischen 218 und 232 jedenfalls bei den prokuratorischen Kanzleien und beim Präfekten nicht mehr die Protokolle in den Amts-

zeigen, dass das Hypomnema, also das Einzelprotokoll, bereits die übliche Form der Protokollierung war; vgl. o. Anm. 66.

journalen, sondern die neuen Einzelprotokolle die zitierfähigen Prozessniederschriften waren. Allerdings bleibt zu bedenken, dass aus dem dritten Jh. noch etliche fragmentarische Protokolle vorliegen, bei denen der signifikante Passus am Beginn des Protokolls fehlt – weshalb nicht zu entscheiden ist, ob sie schon dem Typus des Einzelprotokolls angehören oder vielleicht doch noch Auszüge aus den Hypomnematismoi sind.⁶⁹ Dies betrifft die folgenden Verhandlungen vor einem Präfekten: P.Amh. II 67 (Herm., 231–237), SB V 7697 (Arsinoe, 28. 8. 250 oder 251),⁷⁰ PSI XV 1549 (Oxy., 249–250),⁷¹ P.Wash.Univ. I 5 (Oxy., Mitte 3. Jh.) und P.Ant. II 87 (Ende 3. Jh.)⁷²; ferner P.Oxy. XX 2280 (Oxy., 2. Hälfte 3. Jh.) vor dem Archidikastes⁷³ und PSI Cong. XXI 17 (Oxy.?, Ende 3. Jh.) vor einem συνήγορος ταμείου (Z. 10).

Nur mit Vorbehalt sei deshalb die Arbeitshypothese formuliert, dass der Übergang vom ἔξ ὑπομνηματισμῶν-Protokolltypus zum Einzelprotokoll, welches für jede einzelne Causa separat angelegt wird, nicht erst unter Diokletian, sondern bereits unter den Severern stattgefunden hat. Ein weiteres Indiz dafür könnte sein, dass auch in den beiden inschriftlichen Zeugnissen aus Kleinasien und Syrien, bei denen der Anfang des Protokolls erhalten ist (SEG XIII 625, 30–33 [213] und 34ff. [237]; SEG XVIII 759 [216]), schon der Typus des Einzelprotokolls vorliegt.

Protokolle von Amtsträgern der Gaue und Civitates

Die bisherigen Untersuchungen haben sich ausschließlich auf die Protokolle der Jurisdiktion römischer Amtsträger bezogen. Bei den Protokollen aus den Gerichten der lokalen Amtsträger – der Gaustrategen und (ab dem vierten Jh.) der *exactores*

⁶⁹ Abgesehen von den im Folgenden angeführten Protokollen gibt es einige, die so bruchstückhaft sind, dass nicht mehr zu erkennen ist, wer Verhandlungsleiter war, z.B.: P.Laur. III 65 (Herk. unbek., Mitte 3. Jh.); SB V 8945 (Herk. unbek., Ende 3. Jh.). Da somit unklar bleibt, ob solche Protokolle überhaupt von römischen Amtsträgern stammen, bleiben sie für die Argumentation außer Betracht.

⁷⁰ Die Überschrift „Aus den hypomnematismoi des Präfekten Appius Sabinus“ in SB V ist irreführend, denn aus dem zwar umfangreichen Text, dessen Anfang aber fehlt, geht nicht hervor, um welchen Typus von Protokoll es sich handelt. Die Ersteditoren des Textes, Skeat und Wegener, Trial 224–247, sprachen auch nicht von *hypomnematismoi*, sondern von einem „trial before the prefect of Egypt.“

⁷¹ Obwohl vor der ersten Zeile kein Text steht, setzt die Z. 1 unmittelbar ein mit: Σαβῖνος ἑπαρχος Αἰγύπτου αὐτῷ εἶπεν: So bleibt ungewiss, welche Art von Protokollierung vorliegt.

⁷² Der Titel des Verhandlungsleiters ist zwar verloren, aber der Umstand, dass offenbar Folter angeordnet wird, spricht gegen einen Strategen, der nicht die Befugnis dazu hatte.

⁷³ Unter den bruchstückhaften Text, welcher die Form der Protokollierung nicht mehr erkennen lässt, schreibt eine zweite Hand: - -] προσαντέβαλον τὸν δηλούμε[νον ὑπομνηματισμόν. - -]: Das entscheidende Wort ist jedoch ergänzt.

sowie der *defensores* und anderer Organe der nunmehr in den Rang von *civitates* erhobenen Metropoleis – verlief die Entwicklung offensichtlich anders.⁷⁴

Für Revel Coles galt P.Mert. I 26 vom Februar 274 als das späteste bekannte Protokoll römischer Art, das ἐξ ὑπομνηματισμῶν zitiert wird.⁷⁵ So stellte sich für ihn die Entwicklung einfach und linear dar: Bis Diokletian gab es die Amtstagebücher, in denen auch die Prozesse protokolliert wurden und aus denen man zitierte; danach seien sie von den bilinguen Einzelprotokollen ersetzt worden. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass P.Mert. I 26 nicht von einem römischen Amtsträger, sondern von einem *exegetes* des Oxyrhynchites, also von der lokalen Ebene stammt. Mittlerweile sind weitere, noch wesentlich später entstandene Protokolle bekannt geworden, die aus Amtstagebüchern zitieren und somit beweisen, dass zum einen diese Tagebücher bei den Strategen und den Organen der *civitates* nach wie vor geführt wurden, und zum anderen bei diesen lokalen Behörden die Gerichtsverhandlungen immer noch in ihnen protokolliert wurden. Dies geht klar hervor aus Dokumenten wie CPR XVII A 18 (Herm., 24. Juli 321), wo in Z. 2 ein Protokoll des Strategen als [ἀντίγραφον ὑπομνη]ματισμῶν zitiert wird,⁷⁶ oder P.Panop. 30 (Panopolis, 5. Aug. 332) mit einem Protokoll aus den Amtsjournalen eines *exactor*⁷⁷ und SB XVI 12692 (Karanis, 17. Mai 339) mit einem Protokoll aus den Amtsjournalen des *defensor* des Arsinoites.⁷⁸ Auch P.Oxy LIV 3767 (Oxy., 30. Dez. 329 oder 330) aus dem Gericht eines *logistes* gehört vielleicht in diese Gruppe, doch fehlt die erste Zeile. Die Organe von Gau bzw. *civitas* führten also noch Amtstagebücher der alten Form, die Hypomnematismoi; nach wie vor zitierte man aus ihnen.

Bei den Belegen aus dem vierten Jh. fällt allerdings dennoch eine kleine Veränderung gegenüber der römischen Form auf: P.Panop. 30 und SB XVI 12692 zitieren zwar ἐξ ὑπομνηματισμῶν, danach folgt aber die Datierung nach Konsuln, bevor die

⁷⁴ Diese Unterscheidung wurde bislang nicht wahrgenommen, vermutlich deshalb, weil sowohl die Liste der Belege bei Coles, Reports of Proceedings, als auch jene bei Kelly, Petitions, die Protokolle beider Gruppen unterschiedslos zusammenstellten.

⁷⁵ P.Merton I 26 (Oxy., 8. Feb. 274): Ἐξ ὑπομνηματισμῶν Αὐρηλίου Ἀγαθοῦ Δαίμονος Ποταμῶνος ἱερέως ἐνάρχου ἐξηγητοῦ Ὁξυρυγχίτου καὶ Μεικρᾶς [Ο]άσεως.

⁷⁶ CPR XVII A 18, 1–3: [Υπατείας τῶν δεσπο]ποτῶν ἡμῶν [Λικινίου Σε]βα[στοῦ τὸ ς] καὶ Λικινίου ἐπιφανεστά[το]υ Κ[α]ίσαρος τὸ β | [ἀντίγραφον ὑπομνη]ματισμῶν Σω[στ]ράτου Αἰλιανοῦ στρατηγοῦ ἦτοι ἐξάκ[το]ρος Ἐρμοπολείτου. Ἐπειφ λ, πρὸς τῇ βορινῇ πύλῃ τῇ ἐπὶ τὴν δημοσίαν στρατᾶν | [- ca. 15 -] Θεοφάνης [γυ]μνασιάρχος βουλευτῆς Ἐρμοῦ πόλεως εἶπ(εν). Der Stratege Sostratos Ailianos ist auch in anderen Papyri für die Jahre 320 und 321 bezeugt (s. K. A. Worp, Einleitung zum Text, S. 49).

⁷⁷ P.Panop. 30 = SB XII 11223, 1–3: Ἐξ ὑπο[μ]ν[η]ματισμῶν [Φ]λαν[ί]ου Κυιν[τι]λιανοῦ διὰ Σερ[ή]νου ἐξάκτορος Παν[ο]πολεί[του] | ὑπατί[ας] Παπί[ου] Πακατιανοῦ [τοῦ] λαμ[π]ροτά[το]υ ἐπ[ά]ρχου τοῦ ἱεροῦ] πραιτωρίου καὶ Μεκιλίου Ἰλαρ[ι]ανοῦ τ[ο]ῦ λαμ[π]ροτά[το]υ | Μεσορῆ ιβ ἐν τῷ δημοσίῳ λογι[σ]τηρίῳ κτλ.

⁷⁸ SB XVI 12692 = P.Col. VII 175, 1–5: [Ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ· ἐξ ὑπομ]νηματισμῶν | [....] μόνος συν[δ]ίκ(ου) Ἀρσ(ινοίτου) | [ὑπατείας τῶν δεσποτῶν] ἡμῶν Κωνσταντίου τὸ β καὶ | Κώνσταντος τὸ α Αὐγούστων, Παχῶν [κ]β. | [Παρόντων

Parteien genannt werden. Dies entspricht dem Anfang eines Einzelprotokolls, und das bedeutet, dass auch die Verhandlungen vor den Gauorganen numehr durch Einzelprotokolle dokumentiert wurden, aber diese dann als Urkunden in die Hypomnematismoi aufgenommen wurden – wohl in ähnlicher Weise, wie man auch bislang Dokumente „zu Protokoll“ gegeben hat (s. o. Anm. 13). So zeichnet sich ab den 30er-Jahren des vierten Jh. auch auf der lokalen Ebene dieselbe Entwicklung ab, die bei den Dokumentationsformen der römischen Amtsträger bereits hundert Jahre früher Fuß gefasst hatten. Das instruktivste Beispiel dafür, wie die bei den Statthaltern längst üblich Form im frühen vierten Jh. übergreift auf die Dokumentationsweise der Gauebene, ist wohl das oxyrhynchitische Protokoll P.Col. X 285 vom Jahre 315:

- 29 Ἔστι δὲ τοῦ [ὕ]πομνήματος τὸ ἀντίγραφον·
 30 Ἐξ [ὕ]πομνηματισμῶν Α[ὕρ]ηλίου Ἀπολλωνίου τοῦ καὶ Εὐδαίμ[ονος
 στρα(τηγοῦ) Ὀξ(υρρυχίτου). Ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν
 Κωνσταντίνου]
 31 καὶ Λικιννίου Σεβαστῶν τὸ δ Μεσορὴ ιγ. Ἐν τῷ λογιστ[ηρίῳ - ca.? -] ἀπὸ
 κόμης Σέσφθα τοῦ αὐτοῦ νομοῦ ἐγτυγχάνει κατὰ Παπνου[θίου - ca.? -]
 32 ὁ στρατηγ(ὸς) εἶπ(εν)· κτλ.

Hier zeigt sich klar, dass beim Strategen die Amtsjournale immer noch in Gebrauch waren und auch die Prozesse darin protokolliert wurden (ἐξ [ὕ]πομνηματισμῶν, Z. 30). Das Prozessprotokoll hatte allerdings bereits die Form des Einzelprotokolls, das mit den Konsulsdatum beginnt (Z. 30 Ὑπατείας κτλ.). Die Abschrifte, die dann aus dem Amtsjournal genommen wird, heisst τοῦ ὑπομνήματος τὸ ἀντίγραφον (Z. 29), wobei der Terminus ὑπόμνημα zu erkennen gibt, dass die Gesamtdokumentation bereits als Einzelakt vorlag oder als solcher gesehen wurde.⁷⁹

Gegen die Mitte des vierten Jh. verschwindet dann diese Form des Zitats auch aus den Schriftstücken der Strategen und Exaktoren, und zugleich verschwindet auch der Terminus „Amtsjournal“, ὑπομνηματισμός, der bis dahin auch noch für die Sitzungsprotokolle der Bulai verwendet wurde,⁸⁰ gänzlich aus unserer Evidenz. Die lokalen Dokumentationsformen hatten mit jenen der statthalterlichen Kanzleien gleichgezogen.

So manifestiert sich in der Einführung der bilinguen Protokolle unter Diokletian die administrative Gleichschaltung Ägyptens mit den anderen Teilen des Römischen

⁷⁹ Ein vergleichbarer Sprachgebrauch liegt wahrscheinlich auch schon in P.Sakaon 32 = P.Thead. 14 (Ars., 254–268) vor, wo in Z. 17–18 das Zitat aus einem älteren Gerichtsprotokoll eingeleitet wird mit den Worten: [- ca.? - ἀνα]γνωσθέντος ἡ υπομνήματος γενομένου ἐπὶ τοῦ διασημοτάτου Σεπτιμίου Ἀπολλωνίου κοσμήσαντος τὴν δι[οί]κησιν.

⁸⁰ So beispielsweise in P.Oxy. XLIV 3187, 1–2 (24. Juli 300): ἐξ ὑπομνηματισμῶν τῆς κρατίστης βουλῆς τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀξυρυγ(ιτῶν) πόλεως. Plausibel ergänzt auch in SB XX 15026, 3 (Herm., 18. April 322): [ἐξ ὑπομνηματισμῶν τῆς κρατίστης βουλῆς Ἑρμοῦ πόλεως].

Ostens, in dem Aufkommen des Einzelprotokolls seit der Severerzeit eine grundsätzlich neue Form und Organisationsweise der amtlichen Dokumentation. Eine neue diplomatische Gestaltung spiegelt zumeist juristische Änderungen wider: Im spätantiken Prozess ist die unter Ausschluss der Öffentlichkeit *in secretario* stattfindende Verhandlung von der öffentlichen Urteilsfällung abgesondert. Deshalb wird auch das Urteil (in der ersten Person formuliert) nun getrennt ausgefertigt.⁸¹ Die Aufzeichnungen werden nach Fällen, nicht chronologisch, angelegt. Eine andere Konsequenz des Einzelprotokolls ist, dass die bis ins spätere dritten Jh. häufig geübte Praxis, auf Präzedenzfälle zu verweisen, in der Tetrarchenzeit aufgegeben wurde.⁸²

Die Entwicklung der Protokollordnung war freilich mit der Diokletianischen Neuregelung keineswegs abgeschlossen. Bereits ab der Mitte des vierten Jh. finden sich in den Prozessprotokollen Beispiele für einen Verfahrenstyp,⁸³ der in der Forschungsliteratur gemeinhin als „Libellprozess“ bezeichnet wird und erst in der justinianischen Epoche seine endgültige Ausgestaltung erhalten hat.⁸⁴

Ergebnis

- Der Übergang von der Gerichtsprotokollierung in den Amtstagebüchern hin zum Einzelprotokoll hat nicht erst unter Diokletian, sondern bereits unter den Severern stattgefunden;
- Der Übergang dokumentiert zugleich eine neue Form der Aktenführung, die nicht mehr an den chronologisch geordneten Amtsjournalen ausgerichtet ist, sondern an der einzelnen Causa; für jede Causa wird ein separater Akt angelegt;
- Die Einführung des bilinguen Protokolls vollzog in Ägypten nur die Angleichung an eine Protokollform, die in anderen Gebieten des gräkophonem Ostens bereits seit Generationen etabliert war;

⁸¹ Vgl. etwa P.Münch. I 6 (Syene?, 538), dazu Bickermann, *Testificatio* 348.

⁸² Haensch, *Typisch römisch* 120 geht davon aus, dass die früher so weit verbreitete Praxis durch Präfektenentscheidung außer Kraft gesetzt wurde.

⁸³ SB XVIII 13769 = ChLA XLV 1337 (Herm., 345–352?); P.Oxy. LXIII 4381 (Alex., 375); SB XXVIII 17147 (Antin., Mitte 5. Jh.); P.Oxy. XVI 1876–1879 (Datierungen von 434 bis 480), s. dazu Steinwenter, *Neue Urkunden zum byzantinischen Libellprozess* 36–51; Wenger, *Neue Libellpapyri* 325–334, bes. 327 und Palme, *Militärgerichtsbarkeit* 375–408.

⁸⁴ Collinet, *La procédure par libelle* 428–431. Ausführliche Darstellungen finden sich danach bei Zilletti, *Studi sul processo civile giustiniano* bes. 23–29 und Simon, *Justinianischer Zivilprozeß* bes. 37–63; s. weiterführend Kaser, Hackl, *Zivilprozeßrecht* 570–576.

- Dieser Schritt steht in dem größeren Zusammenhang der administrativen Angleichung Ägyptens an die anderen Reichsteile im Zuge der Diokletianischen Reformen um 298;
- Die Einführung des bilinguen Protokolls geht einher mit einem veränderten Umgang mit Präzedenzfällen: sie werden seit ca. 300 nicht mehr herangezogen;
- Die neue Form der Protokollierung betraf zunächst nur die Kanzleien der römischen Amtsträger. Auf der untergeordneten Ebene der Gaue bzw. Civitates blieben sowohl die Führung der Amtsjournale (*hypomnematismoi*) als auch die herkömmliche formale Gestaltung und die griechische Sprache der Protokolle von Gerichtsverhandlungen bis mindestens in die Mitte des vierten Jh. erhalten.

BIBLIOGRAPHIE

- C. Adams, Transition and Change in Diocletian's Egypt: Province and Empire in the Late Third Century, in: S. Swain, M. Edwards (Hg.), *Approaching Late Antiquity. The Transformation from Early to Late Empire*, Oxford 2004, 82–108.
- J. N. Adams, *Bilingualism and Latin Language*, Cambridge 2003.
- B. Anagnostou-Cañas, *Juge et sentence dans l'Égypte romaine*, Paris 1991.
- B. Anagnostou-Cañas, *La documentation judiciaire pénale dans l'Égypte romaine*, MEFRA 112 [2000] 753–779.
- L. E. Bablitz, *Actors and Audience in the Roman Courtroom*, London 2007.
- T. D. Barnes, *Early Christian Hagiography and Roman History*, Tübingen 2010.
- E. Bickerman, *Testificatio Actorum. Eine Untersuchung über antike Niederschriften zu Protokoll*, *Aegyptus* 13 (1933) 333–355.
- G. A. Bisbee, *Pre-Decian Acts of Martyrs and Commentarii*, Philadelphia 1988.
- A. K. Bowman, *Some Aspects of the Reform of Diocletian in Egypt*, in: *PapCongr. XIII*, München 1974, 43–51.
- R. A. Coles, *Reports of Proceedings in Papyri*, (Pap.Brux. 4), Bruxelles 1966.
- P. Collinet, *La procédure par libelle. Études historiques sur le droit de Justinien*, Paris 1932.
- J. A. Crook, *Legal Advocacy in the Roman World*, London 1995.
- W. Eck, *Ein Prokuratorenpaar von Syria Palaestina in P. Berol. 21652*, *ZPE* 123 (1998) 249–255.
- D. Feissel, *Praefatio chartarum publicarum. L'intitulé des actes de la préfecture du prétoire du IV^e au VI^e siècle*, *T&MByz* 11 (1991) 441–447.

- G. Foti Talamanca, *Ricerche sul processo nell'Egitto Greco-Romano*, II.1: L'introduzione del giudizio 1, Milano 1974, und II.2: L'introduzione del giudizio 2, Napoli 1984.
- W. H. C. Frend, *A Third Century Inscription Relating to Angareia in Phrygia*, *JRS* 46 (1956) 46–56.
- J. Gascou, *Procès-verbal d'audience du juge Ammonius*, *ZPE* 170 (2009) 149–155.
- R. Haensch, *A commentariis und commentariensis: Geschichte und Aufgaben eines Amtes im Spiegel seiner Titulaturen*, in: Y. le Bohec (Hg.), *La hiérarchie (Rangordnung) de l'armée romaine sous le Haut-Empire. Actes du Congrès de Lyon (15–18 septembre 1994)*, Paris 1995, 267–284.
- R. Haensch, *Le rôle des officiales de l'administration provinciale dans le processus de décesi*, *CCG* 11 (2000) 259–276.
- R. Haensch, *L. Egnatius Victor Lollianus*, in: A. Vigourt et al. (Hg.), *Pouvoirs et religion dans le monde romain*, Paris 2006, 289–302.
- R. Haensch, *Typisch römisch? Die Gerichtsprotokolle der in Aegyptus und den übrigen östlichen Reichsprovinzen tätigen Vertreter Roms*, in: H. Börm, N. Erhardt, J. Wiesehöfer (Hg.) *Monumentum et instrumentum inscriptum: Beschriftete Objekte aus Kaiserzeit und Spätantike als historische Zeugnisse. Festschrift für Peter Weiss zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 2008, 117–126.
- R. Haensch, *Die Rechtsprechung der Statthalter Ägyptens in nachdiokletianischer Zeit*, in: R. Haensch (Hg.), *Recht haben und Recht bekommen. Die Gerichtspraxis im Imperium Romanum*, im Druck.
- P. Jörs, *Erzrichter und Chrematisten*, *ZRG RA* 36 (1915) 230–339.
- J. Kaimio, *Latin in Roman Egypt*, in: *PapCongr. XV.3*, (Pap.Brux. 18), Bruxelles 1978, 27–33.
- M. Kaser, K. Hackl, *Das römische Zivilprozeßrecht*, (HdAW X 3. 4), München 21996.
- R. Katzoff, *Precedents in the Courts of Roman Egypt*, *SZ* 89 (1972) 256–292.
- J. G. Keenan, *Criminal Procedure in the Roman Period*, in: J. G. Keenan, J. Manning, U. Yiftach-Firanko (Hg.), *Law and Legal Practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest*, Cambridge 2014, 502f., 502–517.
- B. Kelly, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt*, Oxford 2011.
- J. Kramer, *Schreiben der Prätorialpräfekten des Jahres 399 an den praeses provinciae Arcadiae in lateinischer und griechischer Version*, *Tyche* 7 (1992) 157–162.
- W. Kuhoff, *Diokletian und die Epoche der Tetrarchie. Das römische Reich zwischen Krisenbewältigung und Neuaufbau (284–313 n. Chr.)*, Frankfurt am Main u.a. 2001.
- G. Lanata, *Gli atti dei martiri come documenti processuali*, Milano 1973.
- N. Lewis, *The Michigan-Berlin Apokrimata: Iterata Invita*, *APF* 32 (1986) 49–53.
- J.-L. Maier, *Le Dossier du Donatisme, I–II*, (T&U 135 und 136), Berlin 1987 und 1989.

- K. Maresch, Vom Gau zur Civitas. Verwaltungsreformen in Ägypten zur Zeit der Ersten Tetrarchie im Spiegel der Papyri, in: R. Haensch, J. Heinrichs (Hg.), Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit, Köln – Weimar – Wien 2007, 427–437.
- F. Mitthof, Ein neues Fragment des bilinguen Prozessprotokolls P.Harrauer 46, JJP 33 (2003) 205–211.
- J.-L. Mourgues, Ecrire en deux langues: Bilinguisme et pratique de chancellerie sous le haut-empire romain, Dialogues d'Histoire Ancienne 21 (1995) 105–129.
- J.-L. Mourgues, Forme diplomatique et pratique institutionnelle des commentarii Augustorum, in: C. Moatti (Hg.), La mémoire perdue: recherches sur l'administration romaine, Paris 1998, 123–197.
- B. Palme, Römische Militärgerichtsbarkeit in den Papyri, in: H.-A. Rupprecht (Hg.), Symposium 2003. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Wien 2006, 375–408.
- B. Palme, Roman Litigation: Reports of Proceedings, in: J. G. Keenan, J. Manning, U. Yiftach-Firanko (Hg.), Law and Legal Practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest, Cambridge 2014, 482–502.
- A. v. Premerstein, Commentarii, RE IV 1 (1900) 726–759.
- O. Seeck, Die Zeitenfolge der Gesetze Constantins, ZRG RA 10 (1889) 1–43.
- O. Seeck, Scrinium, RE II A 1 (1921) 893–904.
- D. Simon, Untersuchungen zum Justinianischen Zivilprozeß, (MB 54), München 1969.
- T. C. Skeat und E. P. Wegener, A trial before the prefect of Egypt, JEA 21 (1935) 224–247.
- A. Steinwenter, Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer, Graz 1915.
- A. Steinwenter, Neue Urkunden zum byzantinischen Libellprozesse, in: Festschrift für Gustav F. Hanaušek, Graz 1925, 36–51.
- J. D. Thomas, P.Ryl. IV 654: the Latin Heading, CdÉ 73 (1998) 125–134.
- J.-O. Tjäder, La misteriosa „scrittura grande“ di alcuni papiri ravennati e il suo posto nella storiografia della corsiva latina e nella diplomatica romana e bizantina dall'Egitto e Ravenna, Studi Romagnoli 3 (1952) 173–221.
- L. Wenger, Neue Libellpapyri, in: Raccolta Giacomo Lumbroso, (Aegyptus Suppl. B III), Milano 1925, 325–334.
- K. Wessely, Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie, Wien 1898.
- U. Wilcken, Ὑπομνηματισμοί, Philologus 53 (1894) 80–126.
- U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Erster Band: Historischer Teil, Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig – Berlin 1912.
- U. Zilletti, Studi sul processo civile giustiniano, Milano 1965.
- H. Zilliacus, Zum Kampf der Weltsprachen im oströmischen Reich, Helsingfors 1935.

